



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0085-21-13
= RSS-E 37/22

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 3.10.2022

Vorsitzender	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	KommR Helmut Mojescick KommR Wolfgang Wachschütz Dr. Wolfgang Reisinger (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmerin
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Rechtsanwalt

Spruch

Der Antragsgegnerin wird empfohlen, anzuerkennen, dass für den Rechtsschutzfall zur Nr. *(anonymisiert)* keine Deckung aus der Rechtsschutzversicherung mit der Antragstellerin zur Polizzennr. *(anonymisiert)* besteht.

Begründung

Der Vertreter der Antragsgegnerin hat bei der antragstellenden Versicherung eine Business-Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen, die unter anderem einen „Business-Privat-Rechtsschutz“ enthält, der auch den Baustein Vertragsrechtsschutz umfasst. Vereinbart sind die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2013), welche auszugsweise lauten:

„Artikel 7 - Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

(...)

1.4. aus dem Bereich des Steuer-, Zoll- und sonstigen Abgabenrechts;

(...)

Artikel 24 - Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Vereinbarung auf den Privat- und/oder Betriebsbereich.

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben

1.1. im Privatbereich der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Art. 5.2.) für Versicherungsfälle, die den privaten Lebensbereich, also nicht den Berufs- oder Betriebsbereich oder eine sonstige Erwerbstätigkeit, betreffen;

(...)

2. Was ist versichert?

2.1. Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus

(...)

2.1.2. schuldrechtlichen Verträgen des Versicherungsnehmers über bewegliche Sachen;

(...)

Als Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen gilt auch die Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten entstehen und über das Erfüllungsinteresse hinausgehen oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen.(...)“

Der Vertreter der Antragsgegnerin teilte der Antragstellerin folgenden Sachverhalt mit:

„(...) Ihre VN hat mit Aufforderungsschreiben vom 05.07.2021 von der GIS Gebühren Info Service GmbH die dieser seit 01.04.2020 abgebuchten GIS-Gebühren zurückgefordert. Dies deshalb, da seitens des öffentlich-rechtlichen Rundfunks seit zumindest 01.04.2020 das gesetzlich verankerte Objektivitätsgebot gröblich verletzt wird. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Forderungsschreiben im Anhang. Da die Gegenseite die geforderten Beträge nicht bezahlt hat, möchte Ihre VN nun ihre Ansprüche gerichtlich geltend machen. (...)“

Die Antragstellerin lehnte die Deckung ab. Der geschilderte Sachverhalt sei weder aufgrund der Allgemeinen Bedingungen noch aufgrund des Versicherungsvertrages einem versicherbaren Risiko zuordenbar. Überdies bestehe keine Deckung für den Bereich des Abgabenrechts (Gebühren) gemäß Artikel 7 ARB.

Der Vertreter der Antragsgegnerin entgegnete, dass es sich seiner Ansicht nach bei einem Teil der GIS-Gebühren, nämlich dem „ORF-Programm-Entgelt“, nicht um Gebühren im Sinn der ARB handelt.

Darauf replizierte die Antragstellerin:

„(...) Aus unserer Sicht kommt hier ein "Auseinanderdividieren" nicht in Betracht und können daher leider keine andere Stellungnahme abgeben. Der Sachverhalt ist nicht vom Versicherungsschutz umfasst.“

Der Vertreter der Antragsgegnerin beantragte am 12.8.2021 ein Schlichtungsverfahren bei der RSS. Da die Antragsgegnerin ohne Vertretung durch einen Versicherungsmakler nicht antragsberechtigt ist, ersuchte die Geschäftsstelle die Antragstellerin um Zustimmung zum

Schlichtungsverfahren, diese beantragte die Empfehlung, dass die Ablehnung zu Recht bestehe und verwies im Wesentlichen auf die Vorkorrespondenz.

Rechtlich folgt:

Nach ständiger Rechtsprechung des OGH sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl. RS0050063).

In Allgemeinen Versicherungsbedingungen verwendete Rechtsbegriffe sind jedoch dann, wenn sie in der Rechtssprache eine bestimmte, unstrittige Bedeutung haben, in diesem Sinn auszulegen (vgl. RS0123773).

Dementsprechend sind nach der Rechtsprechung nach Art 24.2.1.2. ARB auch Streitigkeiten aus Verträgen gedeckt, wenn diese im weitesten Sinn eine „bewegliche Sache“ betreffen, wozu in der Regel auch Rechte (§ 289 ABGB) zählen (vgl. RS0128752).

Allerdings lässt die Formulierung, dass der Versicherungsschutz die Wahrnehmung rechtlicher Interessen „aus schuldrechtlichen Verträgen“ umfasst, keinen Zweifel, dass der zu deckende Anspruch dem Privatrecht zuzuordnen sein muss. Das Schuldrecht wird in der Rechtssprache unbestritten als Teil des Privatrechts angesehen, das insbesondere die vertraglichen Schuldverhältnisse umfasst.

Ein aus einem privatrechtlichen Vertrag resultierender Streit ist vor den ordentlichen Gerichten auszutragen. Die dabei anfallenden Kosten sind im Baustein Allgemeiner Vertragsrechtsschutz (Art 24 ARB) gedeckt.

Eine aus der Vorschrift der im allgemeinen Sprachgebrauch als Rundfunkgebühren oder GIS-Gebühren bezeichneten Gebühren resultierende Streitigkeit ist jedoch im Verwaltungsweg auszutragen. Der ordentliche Rechtsweg ist unzulässig.

Dies gilt für alle Teile, aus der sich die zu entrichtenden Gebühren zusammensetzen, nämlich für die Radio- und Fernsehgebühr, den Kunstförderbeitrag, die Landesabgabe und auch für das Programmengelt, wie sich aus dem ORF-Gesetz und dem RGG ergibt:

§ 4 Abs 1 RGG lautet: *„Die Einbringung der Gebühren und sonstiger damit verbundener Abgaben und Entgelte einschließlich der Entscheidung über Befreiungsanträge (§ 3 Abs. 5) obliegt der „GIS Gebühren Info Service GmbH“ (Gesellschaft).“*

§ 6 RGG lautet: *„(1) Die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben nach § 4 Abs. 1 obliegt der Gesellschaft; gegen von der Gesellschaft erlassene Bescheide ist Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Das AVG ist anzuwenden.*

(2) Im Verfahren über Befreiungen sind die §§ 50, 51 und 53 der Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldegebührenordnung), BGBl. Nr. 170/1970, anzuwenden.

(3) Rückständige Gebühren und sonstige damit verbundene Abgaben und Entgelte sind im Verwaltungsweg hereinzubringen; zur Deckung des dadurch entstehenden Aufwandes kann die Gesellschaft einen Säumniszuschlag von 10% des rückständigen Betrages vorschreiben. Die Gesellschaft ist zur Ausstellung von Rückstandsausweisen berechtigt.(...)“

Nach § 31 Abs 17 ORF-G ist das Programmentgelt gleichzeitig mit den Rundfunkgebühren und in gleicher Weise wie diese einzuheben; eine andere Art der Zahlung tilgt die Schuld nicht.

Nach § 31 Abs 18 ORF-G können rückständige Programmentgelte zu Gunsten des Österreichischen Rundfunks von dem mit der Einbringung der Rundfunkgebühren beauftragten Rechtsträger in gleicher Weise wie rückständige Rundfunkgebühren im Verwaltungsweg hereingebracht werden.

§ 31 Abs 10 ORF-G lautet: *„Das Programmentgelt ist unabhängig von der Häufigkeit und der Güte der Sendungen oder ihres Empfanges zu zahlen, jedenfalls aber dann, wenn der Rundfunkteilnehmer (§ 2 Abs. 1 RGG) an seinem Standort mit den Programmen des Österreichischen Rundfunks gemäß § 3 Abs. 1 terrestrisch (analog oder DVB-T) versorgt wird. Der Beginn und das Ende der Pflicht zur Entrichtung des Programmentgeltes sowie die Befreiung von dieser Pflicht richten sich nach den für die Rundfunkgebühren geltenden bundesgesetzlichen Vorschriften.“*

Dazu judiziert der Verwaltungsgerichtshof:

Bereits die Möglichkeit des Empfangs von ORF-Programmen (unter der weiteren Voraussetzung, dass sich die Empfangsmöglichkeit ohne größeren Aufwand herstellen lässt) begründet die Pflicht zur Leistung des Programmentgelts. Wie im Urteil des EuGH "Bayerischer Rundfunk" werden die zur Verfügung gestellten Mittel daher (im vergaberechtlichen Sinne) ohne spezifische Gegenleistung (gegenüber dem Verbraucher) ausgezahlt (VwGH Ra 2016/04/0021 ua).

Es ist zwar eine Verpflichtung zum Empfang der Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in einem von der Achtung der Freiheit geprägten Rechtsstaat ausgeschlossen. Dies schließt aber eine Verpflichtung zur Zahlung von Programmentgelt nicht aus, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen (Rundfunkteilnehmer, Versorgung des Standortes) gegeben sind (VwGH Ro 2014/15/0040).

Das Entstehen der Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 1 RGG knüpft ausschließlich an den Betrieb einer Rundfunkempfangseinrichtung in einem Gebäude an. Nach § 3 Abs. 1 RGG ist die Gebühr für jeden Standort zu entrichten. Standort ist nach § 2 Abs. 2 letzter Satz RGG eine Wohnung oder eine sonstige Räumlichkeit. Nach § 2 Abs. 3 RGG ist das Entstehen oder die Beendigung der Gebührenpflicht sowie die Änderung des Standorts oder des Namens vom Rundfunkteilnehmer, das ist der Gebührenpflichtige, unverzüglich dem mit der Einbringung der Gebühren betrauten Rechtsträger (das ist nach § 4 Abs. 1 RGG die GIS Gebühren Info Service GmbH) zu melden. Das Entstehen und die Beendigung der Gebührenpflicht sind von einer Meldung iSd § 2 Abs. 3 RGG unabhängig. Entscheidend ist für das Bestehen der

Gebührenpflicht ausschließlich, ob in einer Wohnung oder sonstigen Räumlichkeit eine Rundfunkempfangseinrichtung betrieben oder zum Betrieb bereitgehalten wird (VwGH 2010/17/0022).

Da die GIS für die "Einbringung" bzw. "Einhebung" der betroffenen Abgaben und Entgelte zuständig ist (vgl. §§ 4 Abs. 1 iVm 6 Abs. 1 RGG, 31 Abs. 4 ORF-G, sowie zum Programmentgelt auch § 31 Abs 17, 18 ORF-G) und dies auch allfällige Rückzahlungsanträge einschließt (vgl. etwa den Umfang des 6. Abschnitts der BAO, betreffend die "Einhebung der Abgaben"), ist die GIS auch für die Entscheidung über einen Rückzahlungsantrag des Abgabepflichtigen zuständig (VwGH 2010/17/0022).

Daran vermag die Rechtsansicht nichts zu ändern, dass im Hinblick auf das ORF-Programmentgelt ein zivilrechtliches Vertragsverhältnis „fingiert“ wird, wie der VwGH in seinem Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH vom 16.3.2022, Ro 2020/15/0021, zur Frage der vom Programmentgelt zu entrichtenden Mehrwertsteuer ausführt. Die diesbezügliche, komplexe, vom VwGH umfangreich dargestellte Rechtsmaterie lässt keinen Schluss darauf zu, es handle sich bei Streitigkeiten über das Programmentgelt um solche, die auf den ordentlichen Zivilrechtsweg und nicht auf den Verwaltungsweg gehörten. Ein zivilrechtliches Vertragsverhältnis wird eben nur „fingiert“.

Dementsprechend werden Klagen, die aus einer Streitigkeit betreffend das Programmentgelt und dessen Rückforderung resultieren, von den ordentlichen Gerichten wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurückgewiesen (HG Wien, 60 R 55/19x mwN).

Nach Art 6.4. ARB 2013 erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Vertretung vor Gerichten und Verwaltungsbehörden, allerdings nur, soweit die Besonderen beziehungsweise Ergänzenden Bedingungen nichts anderes vorsehen. Deckung für Verwaltungsverfahren besteht in der Privatrechtsschutzversicherung zwar teilweise nach den Art 17, 18, 20 und 22, sämtliche diesbezügliche Klauseln beziehen sich aber auf ganz andere Rechtsbereiche. Verwaltungsverfahren bezüglich der ORF-Programmentgelte sind nach keinem der Bausteine gedeckt.

Eine Deckung käme insoweit nur nach Art 23 ARB für eine mündliche Rechtsauskunft in Frage, worauf sich jedoch das Deckungsbegehren der Antragsgegnerin nicht bezieht. Sie strebt vielmehr Deckung für die gerichtliche Geltendmachung ihres behaupteten Rückforderungsanspruchs an. Die Durchsetzung eines solchen Anspruchs ist aber weder durch den Baustein Allgemeiner Vertragsrechtsschutz noch durch einen sonstigen Baustein der vereinbarten ARB gedeckt. Eine gerichtliche Geltendmachung wäre überdies wegen der Unzulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges zum Scheitern verurteilt, die Rechtsverfolgung wäre somit aussichtslos.

Da der von der Antragsgegnerin behauptete Anspruch auf Rückforderung von Programmentgelt bereits in der primären Risikoumschreibung der ARB keine Deckung findet, kann dahingestellt bleiben, ob das Programmentgelt dem Risikoausschluss des Art 7.1.4. („Bereich des sonstigen Abgabenrechts“) zu unterstellen wäre. Ebenso ist nicht weiter zu klären, ob die Antragsgegnerin zu den beim Versicherungsnehmer (ihrem Vertreter)

mitversicherten Personen im Sinn des Art 24.1.1. iVm Art 5.2. ARB zählt (wovon offenbar auch die Antragstellerin ausgeht, weil ein entsprechender Einwand gegen das Deckungsbegehren nicht erhoben wurde).

Es ist daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 3. Oktober 2022